

Römischer Kayserlicher
 auch zu Hungern vnd Bohaim / Königlicher Maye-
 stat / ic. Erzhertzog zu Oesterreich / ic. Confirmation vnd
 bestetzung / des Fürstenthumbs Steyr
 Verckrechts Büchel.



Bedruckt in der Fürstli-
 chen Hauptstatt Gräs in Steyr /
 bey Ernst Widmanstetter.

M. DC. XXXIII.



Der Ferdinandt

von Gottes Genaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / 2c. König / Infant in Hispanien / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Wirtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margraff des heyligen Römischen Reichs / zu Burgaw vnd Märhern / Ober vnd Nider Lausnitz / Gefürster Grafe zu Habsburg / zu Enroll / zu Pfirdt / zu Rhyburg vnd zu Görz / 2c. Landgrafe in Elsass / Herz auff der Windischen Marek / zu Portenaw / vnd zu Salins / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermeniglich / daß Vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehrsamten / Weislichen vnser lieben Undechtigen vnd getrewen. N. ain Ersame Vnser Landtschafft / vnser Fürstenthumbs Steyr / der dreyer Ständ von Prælaten / Herrnstandt / vnd vom Adel / Vndertheniglich angeruffen vnd gebetten haben / Daß Wir Ihnen das Verckrecht Büchel dasselb in Steyr / so mit Vnserm vorwissen / vnd gnedigen bewilligung von newem berathschlagt / auffgericht / vnd Vns schriftlichen fürbracht worden ist / als Regierender Herz vnd Landtsfürst / zu Confirmiern / vnd zu bestetten gnediglich geruchten / vnd laut dasselb Verckrecht Büchel von Wort zu Wort also.

1. **A**lrfenglichen / Sollen alle Perckhädung im Landt Steyr / zwischen Ostern vnd Pfingsten / jährlich besessen werden / an den Orthen / da es von alter herkommen / vnd ohn sonder Ehehafft Noth / an kain ander Orth gewendt werden / Darzu soll ein jeder Perckherr solch Recht besetzen mit seinen Perckholden / So er aber nicht so vil Perckholden hat / mag Er auß andern Pergen Perckholden nehmen / vnd das Perckhädung besitzen.

2. Item / es soll ein jeder Perckherr / denen so omb Erb zu klagen haben / allweg im Jahr Recht ergehn lassen / ihm schriftlich

sich oder mündlich fürbot thun / vnd ihn das zu einer jeden Zeit nicht verziehen / sonder fürderlich Recht ergehn lassen / damit diese Recht nicht verzug leyden mögen.

3. Item / welcher da kompt zu dem Berckthading / soll ihre jeglicher sein Wehe von ihm thun / wo aber einer ein Wehr het / so soll er die nicht mißbrauchen / auch sich mit Worten gebürlich halten / noch derhalb ainicherley Vnzucht treiben / vnd nicht vrsach geben zu Aufruhr / Wo aber einer dawider thet / vnd sich mit Worten vnd in ander weeg vngebürlich hielt / soll gestrafft werden vmb zwen vnd siebenzig Pfenning / Zucker aber einer ein Wehr / soll die Straff seyn ein Marek pfenning / Vnd so einer ein schlegt / soll die Straff seyn zwo Marek pfenning / vnd nichts weniger dem belaidigten / seine schäden vnd vorderung vorbehalten seyn.

4. Item / es soll ein jeglicher in der ersten Instantz / vor seinem ordentlichen Gericht / wie von alter herkommen / all sachen so das Berckrecht berürt / fürgenommen vnd gehandelt werden.

5. Wo aber der Berckherz einem Recht verzug / das wissenlich würdt / alsdann mag er dasselb für des Landtsfürsten Kältermaister bringen / vnd anzaigen / der soll sich des erkündigen wo es sich also befindet / vnd weißlich gemacht würdet / als dann mag der Kältermaister die billigkeit darinn handeln / dann es soll der Kältermaister kein fürpot außgehen lassen.

6. Item / es soll auch der Kältermaister / so ein sach für ihne kombt / die er mit erkandnuß des Rechten handeln soll / solch Recht mit Landtleuten vnd Burgern / so Berckrecht haben / oder die besitzen / vnd nach laut des Berck Buch darinn handeln.

7. In dem Berckthading soll man anzaigen alle Gerechtigkeit / vnd freyheit des Berckrecht / angriff / einleuff / fräuel / vnd Gewalt / von frembden leuten / oder von wem solcher fräuel / vnd Gewalt beschehen / die Fräuel vnd Busz melden / vnd welcher Fräuel vnd Gewalt verschweigt / vnd nicht melt / der ist dem Berckherm zwen vnd sibenzig Pfenning verfallen.

8. All vnrecht Weg zu den Weingarten / vnd von den Weingarten /

garten / die von alter nicht gewondlich herkommen seyn / die sol-
len nach Sanct Matthias tag im Baschang / alle verbotten seyn /
Welcher sich aber solcher verbotten Weg / nach der gemelten Zeit /
gebraucht / soll dem Perckhern verfallen sein / Zwen vnd sibentzig
pfenning.

9. Item / so noth an den Wegen zu den Bergen zumachen
vnd zu bessern sein will / soll den Perckgenossen darzu verkündt /
vnd beyder Buß Bierzig pfenning denselben Weg machen vnd
bessern / welcher aber nit käm / oder jemandts ohn redlich vrsach
schicket / darvon soll die Buß / von jeglichem versaumbten tag wie
obstet genommen werden.

10. Item / man soll auch gemain Zeum vnd Friden / bey den
Weingarten an Fürhaupten / vnd allenthalben wo es noth ist / zu
stundt nach St. Matthias tag machen / verzeunen vnd befriden /
welcher das schuldig wer zu thun / vnd das verpräch / der soll dem
Perckhern zu Buß verfallen sein / Zwen vnd sibentzig pfenning /
vnd dem andern so schade dadurch beschehen ist / den schade ablegē.

11. Item / es soll ein jeder Erb / der vmb Erblich Gerechtig-
keit zusprechen hat / der soll das melden in den Perckthading / vnd
verlegen mit einem pfenning / thet er das nit / so ist man ihm kein
Recht darüber schuldig zusprechen / oder zubesitzen / außgenomē
er were dann auß guten gegründten vrsachen auß dem Landt
gewesen.

12. Item / welcher aber ohne wissen seines Grundthern. o-
der Obrigkeit noch ander redlich vrsach auß dem Landt zeucht /
vnd seinem Vatter sein guetl nit hilfft zubawen / der solt alsdann /
desselben Erbthail verzingen sein / doch mag im gnad gethon werde.

13. Item / welcher Wein / Most / oder Traid / vil oder wenig /
auß verbot auß dem Perckrecht ohn vrlaub eines Berg Suppan
führt / so ist alsdann der Fuhrman / Zwen vnd sibentzig pfenning
zu Buß verfallen / vnd der ander den Wein / Most / oder Traidt /
dem Perckhern verfallen / Wo aber der Perckhern den Wein /
Most / oder Traidt / auff seinen Gründten nit betretten mag / als
dann mag er sein sölligkeit auff den Weingarten oder Gründten
haben / vnd bekommen / doch daß dasselb verbot / in vierzehen ta-
gen darnach gerechtfertigt werde.

14. Item /

14. Item/es soll ein jeder auff den tag/oder auff welchen man das Perckrecht/oder Perckthading berufft/vñ besitzt/Personlich sein bey dem Perckthading / oder einen an seiner stat senden / da sein/vnd hören/ ob der Perckherz/oder ander jemandts/zu ihme was zufragen oder zu melten het / dann man nicht schuldig jeden besonder für zu bieten / wer aber darzu nicht kombt oder sendet / der ist fellig dem Perckherm/ Zwen vnd sibentzig pfenning.

15. Item/ wer von einem Weingarten Most dient / der soll dem Herrn den verlast geben/vnd soll ihn nicht auß den Trestern gwern/vnd soll den Most nicht in ein stinckets Affach giessen/noch den mit einicherley zusatz felschen/ vnd sol den Most von stundan antworten also süßen/so er also schier ist mag: Er soll auch seinen Herren geweren auß dem Weingarten/darvon er im dient/wurd es ihm aber in dem Weingarten nicht / so muß er es anderstwo kauffen an enden da als guter Weinwechß als im Weingarten.

16. Item/es mag ein Perckgenosß sein Perckrecht/zu Sanct Georgen tag/es sey von Weingärten/Holck/oder Acker/mit lautern guten Wein oder Velt / wie von alter herkommen/wol bezahlen/Wo aber ein Perckhold sein Perckrecht in Most zum Lesen/oder in lautern Wein/zu Sanct Georgen tag/oder das Velt von Weingarten/Holck/oder Acker/auch nicht bezahlt/so soll er das selb Perckrecht / zu künfftigen Lesen /darnach zwifach bezahlen/vnd so er aber das nicht thet/soll er als dann daß außsiehende Perckrecht / zu dem andern Lesen abermals zwifach bezahlen/vnd soll also für vnd für geraid werden.

17. Wo aber ein Perckhold sein Perckherm/in dreien Jahren nach einander das Perckrecht/als obgemelt ist / nicht dienet/so mag der Perckherz mit erkandnuß der Perckgenossen sich desß Weingarten/Holz oder Acker/am vierdten Jahr wol vndersehen/einziehen vnd Lesen.

18. Das Perckrecht ist ein jeder seinem Herrn pflichtig vnd schuldig zu führen/als ferz er eines tags bey der Sonnen schein/ gefahren mag/ohn gefehr/wie von alter herkommen ist.

19. Item/es ist vnd soll ein jeder Perckherz oder Perckmaister/vmb sein verbott/fall vnd wänd/ pfenden auff den Bergen

nach dem Perckthading/ mag er aber Pfändtnuß auff den Bergen ombsein vorgemelt vordnung vnd Buß nicht gehalten/ so soll er einen stecken für die Stigl oder eingang des Weingarten schlagen/ vnd ihm verbieten bey Zween vnd sibentzig Pfenning/ wenn er oder jemandt von seinet wegen/ in den Weingarten vnd dar auß gehet/ als oft ist er schuldig vnd fällig/ Zween vnd sibentzig pfenning/ vnd wann das den Berckherm verdreust/ so soll er ihm ein Richter vnd sein Perckgenossen/ darüber darnider setzen/ vnd ine darauff fürfordern/ vnd solch Buß vor den Raitten vñ Summiren lassen/ vnd sich dann des Erbs oberwinden hintz als lang daß er darüber bezahlt werde/ vnd solch Recht suchen mag der Herr/ oder sein Berckmaister an seiner stat thun.

20. Item/ alle die mit engnem Rucken in Perckrechten gefessen/ sollen sich darauff ziehen/ vnd sich auffhuchen/ vñ güter setzen/ welche aber darwider thäten/ mit den soll es gehalten werden/ wie es in der Landshandtwest begriffen ist/ außgenohmer es wer dann das Berckrecht zu Zinsgütern worden/ wo aber auß demselben/ oder andern Zinsgütern/ widerumben ein Weingarten gemacht wurde/ alsdann mag der Berckherr nach Erkandt muß der Berckgenossen/ ein zimlich Berckrecht darauff schlagen.

21. Item/ alle Vermächt/ Stifft/ Kheuff/ oder Satz/ die auff Berckrecht beschehen/ die sollen mit des Berckherm oder seines Berckmaisters handt beschehen/ auffgeben/ leihen vnd bestanden werden/ sonst hat das kein krafft/ Welcher aber das verpräch/ soll von dem Berckherm omb ein Marck pfenning gebüßt werden/ vnd solche veränderung kein krafft haben.

22. Item/ wann ein Berckhold mit Todt abgeht/ vnd kein Erben läßt/ so ist dasselb Erb dem Herrn mit recht ledig worden/ doch was rechtlicher schulden darauff sein/ die sollen auß allem seinen Gut bezahlt werden/ So ferz sich erreichen mag.

23. Item/ welcher Berckgenosß sein Herrn sein Perckrecht/ oder Grund einzeucht/ vnd einen andern oder ihm selbst aigent/ zusagt vnd gibt/ vnd so das außsündig wirdt/ ist dasselb Erb seinen Berckherm ledig vnd verfallen.

24. Item/ welcher einen Weingarten ein Jar vngeschuitten läßt/

läst / der ist dem Herrn mit recht ein ander Jahr haim gefallen/
vnd welcher aber ein Jahr in einem Weingarten das erst hawen
vor Pffingsten nicht thät / der ist dem Berckhern verfallen ein
Marck pfening / das ander Jahr zwo Marck pfening / vnd
das dritt Jahr den Weingarten gar verfallen.

25. Item / wann der Berckhern oder Berckmaister / einē fürfor-
dert / vnd zum drittenmal nit kompt / ein fall drey Marck pfening.

26. Item / welcher Berckhold seine Weingarten mit Grubē/
vnd allen andern nottürfftigen Weingart gebaw / nit wesentlich
wie darzu gehört helt / So soll der Berckhern solch sein versaumb-
nuß / den Berckholden anzeigen / vnd sie darüber erkennen lassen /
ob solch sein versaumbnuß zu nachthail des Grundts / im Berck-
recht gelegen kompt / so mag im der Berckhern gepieten / den Wein-
garten nottürfftiglich zubawen / oder in einem halben Jahr zu
verkauffen / bey einem fall vier Marck pfening / wo aber der
Berckhold dem auß trutzigkeit oder aignem muthwillen nicht
nach kām / alsdann mag der Berckhern darumben erkennen vnd
schätzen lassen / den in gleichem wehrt zuverkauffen.

27. Item / wer vom Berckhern oder Hubmaister ein fürboe
begehrt / der soll darfür geben zwölff pfening / omb ein Gerichts-
brieff / da nicht haupt Brtl innen begriffen / zwölff pfening / omb
ein dignus sechzig pfening / vnd omb ein behebnuß / Vier schil-
ling pfening / Doch wo die sach so klain / soll auch gleichmässi-
ger sach davon genommen werden.

28. Item / so sich einer eines Brtl beschwärt / vor dem Berck-
hern oder sein Berckmaister / der mag das von dem ersten vnd *NS linn*
letzten rechtsprecher das Haupt Brtl gleich wol dingen / für des *in Privilegij*
Landtsfürsten Kellermaister / welcher sich aber des Kellermai- *aus Privilegij*
ster Brtl beschwerd / der mag als dann das berürter massen din-
gen / für den Landtshauptman / Landtsverweser / vnd Bisduumb /
in massen solches ihr Kay. May. bewilligt.

29. Item / die wändl vñ fall im Berckthading / die einē Berck-
hern oder Berckmaister verfallen sein / bey der Busz als hernach
geschriben / omb ein jegliche Artickel begriffen ist / auch die Berck-
genossen selbst gesagt / vñ zu recht gesprochen haben / darumb dz sie
ir Erb vñ Gut den Leib dester sicher haben.

30. Item /

30. Item / es soll keinem Klager noch Antwörter der im Berckrechts/Recht zu klagen/oder zu antworten hat/gestat werden/das er sich einen Redner irren laß/ sondern so er eines mangelt/mag er am Ring eines begern / der soll ihm alsdann verschafft werden.

31. Item / welcher mit Viech einem schaden thut in einem Weingarten oder Berckrecht/ der ist den schaden wider schuldig zuferen/vñ dem Berckherin/oder Berckmaister von jedem haupt Zwen vñ dreissig pfenning/es sey im Sommer oder im Winter.

32. Item/ob sich einer nit wolt pfenden lassen/ vñ ihm das fräventlich weren oder weret/der ist fällig drey Marck pfenning.

33. Item/welcher einem ein Pelzer oder Obsbaum nimbt/ abhackt oder dorit/der ist fällig drey Marck pfenning / vñ den Pelzer wider zu erstatten.

34. Item / welcher einem sein Hay Holz im Berckrecht abschlegt/von jedem Stamb Zwen vñ sibenzig pfenning/ vñ im sovil hinswider zuerstaten / oder kehren/nach erkandnuß der Berckgenossen.

35. Item / wann einer einen stecken stihlt / auch ein Marck pfenning/vñ dem so die stecken gewesen/zwifach wider zuerstaten/vñ zu zahlen.

36. Item/welcher einen einbricht in die Press oder in Keller/ vñ mit frävel auff in schlägt/der soll an Leib vñ Gut gestrafft werden.

37. Item / schlägt oder oberlauft einer den anderu/ vñ den zeucht ihm schaden zu im Berckrecht / auch bey fünff Marck pfenning/vñ dem sein schaden wider kehren.

38. Item/welcher dem andern sein Erdtrich auffhebt/vñ zu wildgail in seinen Weingartē weck tregt oder führe/der ist fällig Zwen vñ sibenzig pfenning/vñ dem sein Erdtrich wider zu bezale.

39. Item / welcher pigmarckt außhaut/ oder den gemeinen weg zu nahend haut/oder vernicht / die Buß fünff Marck pfenning/vñ was an dem weg gebräch/denselben schuldig widerumb zumachen.

40. Item/ wer einem sein Weinbeer/ oder allerley Oys wie es genandt ist/ stihlt/ der ist fällig vier Schilling pfenning/ oder ein Ohr abzuschneiden/ vnd dem andern sein schaden abzulegen.

41. Item/ wann einer ein Weingarten verkaufft/ vnd nimbt vmb die schuld Bürgen/ er helt ihm die frist nicht/ vnd gehet hin/ vnd vnderwind sich ohn sein vnd des Perckmaisters willen/ des Weingarten mit fräuel/ So soll der Perckmaister dem der den Weingarten verkaufft hat/ wider einantworten/ vnnnd ob er icht darzu gearbeit hett/ die soll er verloren haben/ vnnnd darnach dem Perckmaister völliig sein fünff Marck Pfening/ vmb das er sich des Gerichts vnderwunden hat.

42. Item/ wer mit absengen Weingarten/ Gehäger/ oder Nahholz vernicht/ der ist fellig zehen Marck pfenning/ vnnnd den andern sein schaden wider zuehren.

43. Item/ wer mit fräuel einem ein Weinstock abschlegt/ oder abhackt/ der ist fellig sechzig pfenning/ vnd dem andern sein Weinstock wider zuehren.

44. Item/ ein Perckherz soll einem jeden Erben auff sein gerechtigkeit so in anerstorben ist leihen/ was er im von Recht daran zuverleihen hat/ vnd wann er das Erb drey stundt/ in beywesen zwayer Perckgenossen an ime erfordert/ das wissentlich ist/ vnd wil im darüber nicht leihen/ so mag dan der Erb des Landtsfürsten Kellermaister darumben besuchen/ der soll dem Perckherm schreiben vnd befehlen/ das er den Perckholden auff sein gerechtigkeit/ in vierzehen tagen verlehnen/ Wo aber der Perckherz dasselb nicht schuldig zu sein vermaint/ so soll er doch in den bemelten vierzehen tagen die Perckgenossen nidersetzen/ vnnnd erkennen lassen/ thet er das nicht/ so soll alsdann des Landtsfürsten Kellermaister/ ime solch Erb auff sein gerechtigkeit verlehnen/ vnd inen darzu zu Recht schermen/ vnvergriffen dem Perckherm an seinem Grundt Zins vnd Perckrecht.

45. Item/ welcher Weingart vnnnd Grundt im Perckrecht gelegen Jar vnd Tag vnversprochen/ bey einem der inner Landts wonhafft ist/ in nutz vnnnd Gwer gessen ist/ mag er das bezeugen/ als recht ist/ der hat sein Gwer wie Perckrechts recht erfessen/

erfessen/vnd soll füran vngerugt bleiben/auszgenommen vnvogt-
bare Kinder/die nicht Vormünder oder Verhaben haben / dann
soll er bis zu Sechzehen Jahren zuversuchen bevor stehen.

46. Item/so einem ein Holtz bey einem Weingarten zu na-
hendt stehet/dardurch dem Weingarten schaden beschäch/ soll
dasselb durch die Berckgenossen besichtigt werden/befindt es sich
als dann/ das es im zu nahent steht/oder zu nachtheyl käme/ So
soll dasselb nach erkandtnuß der Perckgenossen abgestelt werden.

47. Item/Gehäger vnd Rain zuraumen bey vnd zwischen
der Weingärten / sollen beyd Anrainner mit einander außreut-
ten/vnd ob sie sich nicht vergleichen / Soll es nach erkandtnuß
der Perckgenossen beschehen.

48. Item / in allen Püessen/ Fällen/ vnd wandlen/ wie vor
angezaigt ist/soll einem jeden Berg Suppan oder Perckmaister/
von jedem Faal oder Puez/so Perckherm verfallen/ zwölff pfen-
ning/vmb sein mühe/das er die dem Perckherm einbringt/geben
werden/ oder bleiben.

49. Item/welchem ein Weingart/ oder ander Grundt im
Perckrecht gelegen/durch Erbschafft/keuff/außwechsel/geschäfte
oder vermöcht zustünde/ vnd in ein Monat von des Berckherm
handen/oder einem andern/dem ers bevilcht nit empfieng/ der ist
dem Berckherm fellig vier Marck pfenning.

50. Item/so ein Weingarten oder ander Erb/in Berckrech-
ten fail gesetzt wirdet/ So soll der Berckherz für all ander/ mit
dem kauff angenöt werden/doch das der Perckherz solchen Wein-
garten in dem wehret / wie der verkauffer denselben einem andern
geben möcht / annemb/ vnd ihn darwider nicht beschär/ Wo a-
ber der Perckherz den nicht kauffen wolt/ alsdann soll der nechste
Freundt / damit angenöt/vnd wo derselb auch nicht kauffet/ soll
der nechste Anrain damit angenöt / vnd wo derselb auch nicht
kauffet/alsdann mag er solch Weingarten oder Erb verkauffen/
wem er will.

51. Item/ es wirdt auch mit dem zeitlichen Lesen/ grosser
mißbrauch gehalten/dardurch dem Barman/Perckherm/vnd
Zehendt

Zehndthern schlechter Most würdet/das all die weil mag man die Weinpeer ohne nachtheil stehen lassen / das keiner ohn erlaubnuß des Perckhern oder Perckrichters nit leß/ Vnd ob es die notturfft erfordert/das man geschworn Bawleut/vnd Perckgenossen zubesehen vnd zuerlauben/ das Lesen setze/ dardurch besser Wein/ vnd dest ehe aussere Landts verkauffen mög.

52. Item/es soll auch allen Tagwerckern in allen Weingart Pürgen/ neben vnd oberhalb Mureck/ vor Pfingsten/ ein tag geben werden zehen pfenning/ was aber vnder Mureck hinab ist/ soll einem ein tag zwölff pfenning geben werden.

Haben Wir angesehen ihr vnderthenig fleißig Bitte / vnd ihnen dardurch / vnd auß sondern Gnaden berürts Perckrecht Büchl/ gnediglich Confirmirt vnd bestet. Confirmiern vnd bestätten Ihnen das auch Wissentlich/ in krafft diß Brieffs / was Wir von recht vnd gnaden wegen daran bestetten sollen oder mügen/ also das angezeigts Perckrecht Büchl / in allen seinen Puncten/ Articeln/ Manungen/ Inhaltungen/ vnd begreifungen/ gantzlichen gehalten / Volzogen/ vnd demselben gelebt werden/ Auch obermelte Unser Landtschafft inn vnd aussere Rechten / darnach handeln/ vnd sich desselben berüblich gebrauchen sollen vnd mögen. Vnd gebieten darauff N. allen vnd jeden Praelaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern vnd Knechten / Landtschauptleuten / Verwesern / Bizthumben / Pflegern / Amptleuten / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern/ Rächen/ Burgern/ Gemainden/ vnd sonst allen andern vnsern Amptleuten/ Vnderthonen/ vnd getrewen / gegenwertigen vnd künfftigen/ ernstlich vnd wollen/das ihr obberürte vnser Landtschafft bey gemeltem Perckrecht Büchl/ vnd Unser Confirmation vnd Bestättung gantzlichen beleiben lasset/ auch von Vnsern wegen darbey handhabet/ schützet/ vnd schirmet/ das sie solch Perckrecht Büchl/ berüblich halten/ vnd gebrauchen mügen / vnd hiewider nicht thun/ noch jemandts andern zu thun gestattet / Das mannen Wir ernstlich Vngefährlich/ Doch alles auff Unser/ Vnserer Erben/ vnd Nachkommen/ Herzogen in Steyr/ willen vnd wolgefallen/ dasselb Perckrecht Büchl nach gelegenheit zu mehrren/ vnd mindern/ oder gar auffzuheben. Mit Vrkrndt diß Uebels/ mit Vnsern Königlich anhangenden Insigel verfertigt :
Geben

Geben in vnser Statt Wienn am Neundten Tag des Monats
Februarij/ Nach Christi vnfers lieben Herrn Geburt / im Fünff-
zehnhundert vnnnd drey vnd vierzigisten / Vnserer Reiche des
Römischen im dreyzehenden/ vnnnd der andern im Sibenzehen-
den Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

A. V. Puechhaim Freyherz/ Ver: Statthalterampts.

M. B. V. Leopoldstorff/ Canzler.

Sigmundt Freyherz zu Herberstein.

J. A. Landaw.

B. Khuen a Belasij.

Kts. S. Ritter.